



Betreff:	Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen
Zahl:	A/0217-Allg-L/2020
Auskünfte:	BD Kärnten - Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 23 Abs. 1 bis 3 GehG, § 25 Abs- 1 bis 4 VBG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden Pflichtschulen

Lehrpersonen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Bezugsvorschüsse im Rahmen der vorhandenen Kreditmittel erhalten:

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Bezugsvorschusses ist ein **öffentlich-rechtliches oder unbefristetes vertragliches Dienstverhältnis** zum Land Kärnten.
2. Das Höchstmaß für die Gewährung eines Bezugsvorschusses beträgt **€ 5.000,00**
3. Die Höhe der **monatlichen Rückzahlungsraten** beträgt **mindestens € 80,00** wobei die Rückzahlung der Raten während eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge von der Lehrperson selbst wahrzunehmen ist.
4. Ein neuerliches Ansuchen um Gewährung eines Bezugsvorschusses, ist frühestens ab vollständiger Rückzahlung aller vorherigen Bezugsvorschüsse möglich
5. Die Gewährung eines Bezugsvorschusses ist grundsätzlich nur mehr für die **Schaffung und Sanierung von Wohnraum (nicht für Einrichtungsgegenstände)** und sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe möglich.
6. Ein Bezugsvorschuss für Wohnzwecke kommt jedenfalls in Betracht, wenn überhaupt keine Wohnung zur Verfügung steht oder unzureichende oder unleidliche Wohnverhältnisse vorliegen. Ein Vorschuss für Wohnzwecke kommt jedenfalls nicht in Betracht:
 - für den bloßen Ankauf eines Baugrundes und die damit im Zusammenhang stehenden Abgaben;
 - für die Rückzahlung eines Wohnbaudarlehens der öffentlichen Hand;
 - für die Errichtung und Sanierung eines Zweitwohnsitzes.

7. Der Nachweis des Verwendungszweckes des Bezugsvorschusses für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum ist bereits bei der Antragstellung durch Vorlage der bezahlten Rechnungen zu erbringen, welche grundsätzlich **nicht älter als ein halbes Jahr** sein dürfen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Rechnungen spätestens vor dem geplanten Auszahlungstermin vorzulegen, da sonst eine Rückreihung vorgenommen wird.
8. Die Reihung der Bezugsvorschüsse erfolgt grundsätzlich nach dem Datum des Einlangens bei der Dienstbehörde. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe werden im Einzelfall unter Mitwirkung des Zentralausschusses für Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen behandelt und nach Maßgabe der finanziellen Mittel vorgezogen.
9. Im Rahmen der zum Zwecke der Wohnraumbeschaffung zur Verfügung stehenden Geldmittel besteht die Möglichkeit, dass Lehrpersonen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, auch für die Anschaffung eines Computers einen Bezugsvorschuss erhalten.
 - a. Es muss eine saldierte Rechnung vorliegen, die nicht älter als einen Monat sein darf.
 - b. Die Höhe des Bezugsvorschusses beträgt maximal **€ 1000,00**
 - c. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens **€ 50,00**

Die Schulleitungen werden ersucht, den gegenständlichen Erlass allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-16/3-2019 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser